

16.

Dekret an die Stände,

betreffend den Entwurf zu einem Gesetz über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 14. Januar 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetz über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 13. Januar 1918.

Friedrich August.



Dr. Nagel.

Gesetz

über die Änderung des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend;

vom 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

I. Zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von demselben Tage betreffend, wird folgende Vorschrift als neuer Absatz 2 eingefügt:

Die gleiche Befugnis wie der Gemeinde steht dem Bezirksverbande zu.

II. In dem seitherigen Absatz 2 werden die Worte „Vorschrift findet“ durch die Worte „Vorschriften finden“ ersetzt.

Gegeben zu